



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# Netzsperrn

Zur Zulässigkeit aus rechtlicher Sicht

**Prof. Dr. Florent Thouvenin**

Lehrstuhl für Informations- und Kommunikationsrecht

Center for Information Technology, Society, and Law (ITSL)



## Ausgangslage

- Schwierigkeiten bei Rechtsdurchsetzung im Internet
- Zentrale Rolle der Internet Service-Provider (ISP)
- Unklare Rechtslage in der Schweiz
  - Keine Regelung der sog. Providerhaftung
  - Teilweise unklare Rechtslage bei Mitwirkung an Verletzungen Dritter
  - Netzsperrern im geltenden Recht nicht geregelt und wohl nicht, zumindest aber nicht ohne Weiteres zulässig
- Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung von Netzsperrern
  - Vorentwurf Fernmeldegesetz (VE-FMG)
  - Entwurf Geldspielgesetz (E-BGS)
  - Vorentwurf Urheberrechtsgesetz (VE-URG)



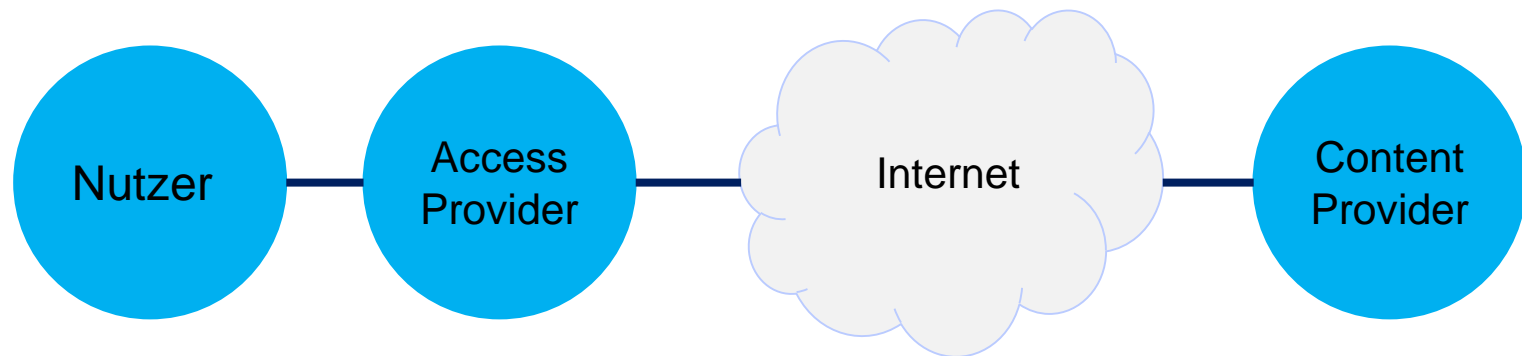
## Zentrale Fragestellungen

### Technische Fragestellungen

- Ausgestaltung: DNS-Sperren oder IP-Sperren
- Wirksamkeit: Umgehungsmöglichkeiten
- Kollateralschäden: insb. sog. Overblocking

### Rechtliche Fragestellungen

- Zulässigkeit im geltenden Recht
- Einführung im Rahmen der Revisionen von FMG, BGS und URG
  - Verhältnismässigkeit
    - Eignung: nur beschränkte Wirksamkeit
    - Erforderlichkeit: wenig Alternativen; immerhin: «Sperren statt Löschen», allenfalls bloss Information statt Sperren
    - Zumutbarkeit: öffentliches Interesse an Massnahme vs. privates Interesse; Abwägung der betroffenen Grundrechte





## Fernmeldegesetz: harte Pornographie

- **Rechtswidrige Handlungen**

- Herstellen, Anbieten, Zugänglichmachen (etc.) von pornographischen Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Tieren, mit Gewalttätigkeiten oder mit Kindern zeigen (Art. 197 Abs. 4 StGB)
- Konsum, Beschaffen über elektronische oder andere Hilfsmittel (etc.) von solchen pornographischen Gegenständen (Art. 197 Abs. 5 StGB)
- Verstoss gegen objektives Recht; zentral: Konsum ist unzulässig

- **Zugangssperren**

- Eignung: beschränkt, insb. wegen krimineller Energie der Nutzer
- Erforderlichkeit: kaum Alternativen (immerhin: freiwillige Sperren)
- Zumutbarkeit: grosses öffentliches Interesse, reflektiert in Art. 197 Abs. 4 f. StGB; keine schützenswerten Interessen der Privaten



## Geldspielgesetz: nicht bewilligte Angebote

- **Rechtswidrige Handlungen**
  - Online-Anbieten von Geldspielen durch ausländische Anbieter ohne Bewilligung
  - Spielen solcher Online-Spiele nicht verboten
  - Verstoss gegen objektives Recht; zentral: Spielen nicht unzulässig
- **Zugangssperren**
  - Eignung: nach Nutzertyp differenziert
  - Erforderlichkeit: Information als Alternative
  - Zumutbarkeit: öffentliches Interesse, insb. fiskalische Interessen; Schutz der Spieler «vor sich selbst»; Grundrechtskollision: Wirtschaftsfreiheit (Anbieter) vs. Wirtschaftsfreiheit (ISP) und persönliche Freiheit (Spieler)



## Urheberrechtsgesetz: nicht lizenzierte Inhalte

- **Unzulässige Handlungen**

- Zugänglichmachen durch Anbieter
- Nicht: «Download» oder «Streamen» durch Nutzer
- Verletzung subjektiver Rechte

- **Zugangssperren**

- Grundproblem:
  - Handlung des Nutzers nach Schweizer Recht nicht unzulässig
  - Keine Mitwirkung der Access Provider bei unzulässiger Handlung: «Urheberverwaltungsrecht» (Rigamonti, sic! 2016, 117 ff.)



## Urheberrechtsgesetz: nicht lizenzierte Inhalte

- **Zugangssperren**

- Eignung: beschränkt; möglicherweise lassen sich zahlungsbereite Nutzer abhalten
- Erforderlichkeit: fraglich; Information als Alternative?
- Zumutbarkeit: fraglich
  - öffentliches Interesse an der Durchsetzung von Urheberrechten?
  - Grundrechtskollision: Eigentumsgarantie (Rechteinhaber) vs. Wirtschaftsfreiheit (ISP) sowie persönliche Freiheit und Informationsfreiheit (Nutzer)